

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Revision Finanzausgleichsgesetz – Kurzfristige Anpassungen

2022/105

vom 8. Juni 2022

1. Ausgangslage

Der Baselbieter Finanzausgleich wurde im Sommer 2020 durch die Firma Ecoplan auf seine Wirksamkeit überprüft. Der Bericht stellt ein gutes Zeugnis aus. Positiv hervorgehoben wird die klare Trennung zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich. Es gibt aber auch Verbesserungspotenzial. Die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) schlägt eine Zweiteilung der Revision vor: In einem ersten Schritt sollen per 2023 formelle Anpassungen und per 2025 in einem zweiten Schritt materielle Anpassungen vorgenommen werden.

Heute wird das Ausgleichsniveau jeweils für drei Jahre in der Verordnung festgelegt. Ziel ist es, das Ausgleichsniveau in der Finanzausgleichsverordnung so festzulegen, dass sich die Einlagen und Entnahmen über drei Jahre ausgleichen. Man wollte den Gemeinden mehr Planungssicherheit geben. Wie aber die bisherigen zwei Dreijahresperioden gezeigt haben, konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. In der Dreijahresperiode 2016 bis 2018 musste das Ausgleichsniveau im Jahr 2017 rückwirkend erhöht werden (steigende Steuerkraft trotz Aufhebung Euro-Mindestkurs) und in der Dreijahresperiode 2019 bis 2021 geschah das Gegenteil: Das Ausgleichsniveau war zu hoch festgelegt, so dass es in den Jahren 2020 und 2021 zu unerwartet hohen Fondsentnahmen und zu Kürzung bei den Empfängergemeinden kam (Corona-Krise). Ecoplan empfiehlt daher die Periodizität, für welche das Ausgleichsniveau festgelegt wird, von drei Jahren auf ein Jahr zu reduzieren.

Das Finanzausgleichsgesetz soll daher wie folgt angepasst werden: Das Ausgleichsniveau wird im Rahmen der Finanzausgleichsverfügung im Juni des Vorjahres für jeweils ein Jahr festgelegt. In der Finanzausgleichsverfügung 2023 beispielsweise wird das Ausgleichsniveau für das Jahr 2024 festgelegt. Dadurch können die Gemeinden ausgehend von ihren eigenen Steuererwartungen für das laufende Jahr den Ressourcenausgleich relativ genau budgetieren. Die KKAF wird dem Regierungsrat eine Empfehlung abgeben. Die Regelung, nach welchen Kriterien das Ausgleichsniveau jeweils festgelegt wird, soll in der Verordnung konkretisiert werden. Ziel ist es einerseits, dass der Bestand des Ausgleichsfonds möglichst null beträgt und andererseits aber auch, dass das Ausgleichsniveau keinen grösseren Schwankungen unterliegt. Beträgt beispielsweise der Fondsbestand weniger als CHF –15 Mio., dann soll ausgehend von der aktuellen Steuerkraftprognose das Ausgleichsniveau so festgelegt werden, dass eine Fondseinlage von CHF 5 Mio. erwartet werden kann. Abweichungen zwischen den bei der Festlegung des Ausgleichsniveaus erwarteten Steuerkräften und den dann effektiv anfallenden Steuerkräften wird es immer geben. Daher kann es sein, dass im Finanzausgleichsjahr korrigierend eingegriffen werden muss. Neu soll nicht mehr die Fondsentnahme begrenzt werden, sondern der Fonds soll eine Untergrenze von CHF –25 Mio. und eine Obergrenze von plus CHF 25 Mio. erhalten. Erst wenn diese Untergrenze unterschritten, resp. die Obergrenze überschritten wird, wird das Ausgleichsniveau angepasst.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat die Vorlage in ihren Sitzungen vom 4. und 18. Mai 2022 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, sowie Michael Bertschi, Leiter Abteilung Gemeindefinanzen, Statistisches Amt, FKD, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage stiess in der Kommission im Grundsatz auf Zustimmung. Änderungen am Gesetzestext wurden keine vorgenommen.

Die Kommission diskutierte eingehend über die Frage, ob es bei einer Verkürzung der Periodizität ein stabileres Ausgleichsniveau gebe. Für einen Teil der Kommission war es unverständlich, wie die jährliche Festlegung des Ausgleichsniveaus zu einer Stabilisierung führen soll. Normalerweise ergebe sich durch eine längere Periodizität ein Glättungseffekt. Dem gegenüber wurde von einem anderen Kommissionsmitglied betont, dass die starken Abweichungen alle drei Jahre zu einem grossen Aufschrei der Gemeinden geführt hätten. Mit der neuen Periode von einem Jahr unter der Berücksichtigung der Nebenbedingungen werde das Optimum erreicht und eine höhere Stabilität als bei der dreijährigen Periodizität erzielt. Die Veränderung für eine Gemeinde könne damit maximal CHF 50.– pro Einwohner/in betragen. Die Direktion erklärte dazu, dass das Niveau innerhalb der dreijährigen Periode zwar stabil sei, aber es zwischen den drei Jahren einen grossen Bruch geben könne. In den bisherigen zweimal drei Jahren habe es grosse Schwankungen gegeben. Einmal war viel zu viel Geld da, einmal zu wenig. Werde das Niveau jährlich angepasst, seien die Brüche kleiner. Das Ziel sei, den Erwartungswert für den Fonds bei CHF 0.– zu halten. Die Bandbreite liege zwischen CHF –25 Mio. bis CHF 25 Mio. Auf der Grundlage der BAK-Prognose werde versucht, die Realität zu antizipieren. Wie bei allen Prognosen sei dies mit Unsicherheiten verbunden. Das mathematische Modell könne noch so oft angepasst werden, letztlich komme es darauf an, ob sich die Steuererträge so entwickeln, wie es vorausgesagt wurde. Mit der Verfügung des Finanzausgleichs jeweils fürs Folgejahr, könne immerhin eine Budgetsicherheit erlangt werden.

Ein Kommissionsmitglied fragte, was im neuen System passiere, wenn die Bandbreite des Fonds (CHF +/- 25 Mio.) unter- oder überschritten und deshalb das Ausgleichsniveau angepasst werden müsse. Die Verwaltung erklärte, im neuen System gebe es nicht mehr zwei unterschiedliche Niveaus für Geber- und Empfängergemeinden, sondern nur noch ein Niveau, das für alle angepasst werde. Das heisst, bei einer Unterschreitung müssten mit dem neuen System auch die Gebergemeinden mehr einzahlen, während heute nur die Empfängergemeinden von einer Kürzung betroffen seien. Nur die finanzstärksten Gebergemeinden, also jene, die der 15 %–Abschöpfung unterliegen, sind davon ausgenommen. Dort beziehe sich der Prozentsatz auf die gesamte Steuerkraft.

Die Kommission erkundigte sich, ob es bei einer einjährigen Periodizität den Ausgleichsfonds überhaupt noch brauche oder ob nicht auch eine Direktverrechnung möglich wäre. Die Verwaltung legte dar, dass der Fonds entscheidend dazu beitrage, dass das Ausgleichsniveau stabilisiert werden könne. Ohne Fonds gäbe es im System viel grössere Schwankungen, da das Ausgleichsniveau jährlich so festgelegt werden müsste, dass es zwischen Geber- und Empfängergemeinden genau aufgeht. Der Fonds eröffne etwas Spielraum, um – falls nötig – die realen Begebenheiten zu Gunsten der Gemeinden etwas zu dämpfen und damit die Budgetsicherheit für die Gemeinden etwas zu erhöhen.

Eine weitere Frage betraf die Höhe des Ausgleichsniveaus und Summe der verschobenen Gelder. Die Direktion erklärte, das Ausgleichsniveau sei ein Frankenbetrag pro Kopf und bei der Steuer-

kraft seien die Steuererträge der juristischen und natürlichen Personen eingerechnet. Der Betrag, der jeweils verschoben wird, belaufe sich auf rund CHF 60 bis 70 Mio. (ohne Lastenausgleich).

3. Antrag an den Landrat

://: Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

08.06.2022 / md

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Revision Finanzausgleichsgesetz – Kurzfristige Anpassungen

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Finanzausgleichsgesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 lit. b sowie § 31 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau liegt («Gebergemeinden»), leisten Beiträge an Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft darunterliegt («Empfängergemeinden»).

² Der Regierungsrat legt das Ausgleichsniveau für das Folgejahr mittels Verfügung («Finanzausgleichsverfügung») fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der Konsultativkommission.

³ *Aufgehoben.*

§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Empfängergemeinden erhalten die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

² *Aufgehoben.*

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Ausgleichsfonds und Anpassung des Ausgleichsniveaus (Überschrift geändert)

¹ Leisten die Gebergemeinden höhere Beiträge als dass die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz in den Ausgleichsfonds eingelegt.

² Leisten die Gebergemeinden geringere Beiträge als dass die Empfängergemeinden erhalten, wird die Differenz dem Ausgleichsfonds entnommen.

³ Das Ausgleichsniveau wird im Finanzausgleichsjahr angepasst, wenn der Ausgleichsfonds ansonsten eine gewisse Grenze unter- oder überschreiten würde. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Titel nach § 20 (neu)**6 Übergangsbestimmungen****§ 23 (neu)****Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom TT. Monat 202j**

¹ Der Regierungsrat legt das Ausgleichsniveau für das Jahr 2023 in der Finanzausgleichsverfügung 2023 fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.